

INTERPELLATION von Oskar Bachmann (SVP, Stäfa), Walter Bosshard (FDP, Horgen)
und Lucius Dürri (CVP, Zürich)

betreffend Spielautomatenverbot

Im Zusammenhang mit dem Spielautomatenverbot drängen sich folgende Fragen auf:

1. Hat der Regierungsrat Kenntnis davon, dass in anderen Kantonen Geldspiele an Spielautomaten in Form sogenannter Video-Lotterie-Automaten zugelassen werden, welche dem Lotteriegesetz des Bundes unterstellt werden?
2. Hat der Regierungsrat Kenntnis davon, dass Video-Lotterie-Automaten bereits weltweit die traditionellen Spielangebote der Lotteriegesellschaften ergänzen und so in zahlreichen Ländern einen starken Aufschwung haben (z.B. Frankreich, Island, USA, Kanada)?
3. Hat der Regierungsrat durch seine beiden Vertreter im Vorstand der Interkantonalen Landeslotterie Kenntnis davon, dass die Landeslotterie entsprechende Projekte für Video-Lotterien in ihren Mitgliedkantonen entwickelt?
4. Ist es, wie jüngsten Medienberichten entnommen werden kann, richtig, dass diese Video-Lotterien nach den Vorstellungen der Interkantonalen Landeslotterie dereinst auch im Kanton Zürich bewilligt und eingeführt werden sollen?
5. Trifft es zu, dass die neuen Video-Lotterien, welche der Regierungsrat gestützt auf das eidgenössische Lotteriegesetz bewilligen könnte, höhere Einsätze und höhere Gewinne, aber auch höhere Verluste ermöglichen als z.B. die vom Regierungsrat auf den 1. Juli 1994 verbotenen herkömmlichen Geldspielautomaten?
6. Treffen die von seinen beiden Vertretern in der "Sonntags-Zeitung" vom 19. Dezember 1993 publizierten Äusserungen zu, und wie beurteilt sie der Gesamtregierungsrat?
7. Sind nach Auffassung des Regierungsrates die notwendigen rechtlichen Abklärungen vorgenommen worden, ob diese neuen Geldspielformen aufgrund der eidgenössischen und der verschiedenen kantonalen Gesetzgebungen ohne weiteres einführbar sind?
8. Erachtet es der Regierungsrat in dieser Situation als staatspolitisch sinnvoll, den Gemeinden ohne Not jährliche Steuereinnahmen von insgesamt über 30 Millionen Franken aus Geldspielautomaten und von Automaten-Unternehmen und ihren Mitarbeitern vorzeitig zu entziehen, um danach den kantonalen Gewinnanteil aus den Video-Lotterien der Landeslotterie ausschliesslich dem kantonalen Fiskus zuzuführen?

9. Ist der Regierungsrat auch der Auffassung, dass die Zulassung

- von Spielcasinos gestützt auf das vom Volk aufgehobene Spielbankenverbot,
- von Geldspielautomaten gemäss kantonalem Unterhaltungsgewerbegesetz und
- von Video-Geldspielautomaten gemäss Lotteriegesezt

nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung erfolgen muss.

Oskar Bachmann
Walter Bosshard
Lucius Dürri

H.P. Züblin
B. Zuppiger
E. De-Boni
F. Troesch-Schnyder
Dr. J. Rappold
J. Jucker
Dr. R. Roth

V. Krähenbühl
H. Wiederkehr
H.R. Hartmann
H. Hauser
W. Schwendimann
R. Berset

A. Nufer
Ch. Bretscher
Dr. J. Peyer
P. Zweifel
H. Rutschmann
A. Schüepp-Fischer

Begründung:

Die Zürcher Stimmberechtigten haben am 7. März 1993 die Aufhebung des Spielbankenverbotes in der Bundesverfassung mit über 68 % Ja-Stimmen deutlich gutgeheissen. Dennoch hat der Regierungsrat Mitte Oktober 1993 das Geldspielautomatenverbot auf kantonaler Ebene auf den 1. Juli 1994 in Kraft gesetzt. Gleichzeitig unterstützen die Vertreter des Regierungsrates im Vorstand der Interkantonalen Landeslotterie Projekte zur Einführung von Video-Lotterie. Damit wird der Grundsatz der Gleichbehandlung aufs grösste verletzt.